

Ausbildungsbetrieb:

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Verantwortliche/r Ausbilder/-in:			
Auszubildende/r:			
Ausbildungsberuf:		er Verfahrenstechni erin Verfahrenstech	·= = •
	t Ausbildungsrahmenplan		zu vermittelnden Fertigkeiten dnung in der Fassung vom
			s, des Berufsschulunterrichtes in dem Ausbildungszeitraum
	tumfanges und des Zeitab en in der Person des Auszi		der schulisch bedingten Grün- ehalten.
nung vorgegebenen		rden die in diesem Plan	on der in der Ausbildungsord- aufgeführten Fertigkeiten und nes vermittelt.
Unter folgendem Link Gliederungen der ein	k <u>www.ihk.de/gera/ausbild</u> zelnen Berufe eingeseher	ungsrahmenplan könner n und heruntergeladen w	n die sachlichen und zeitlichen erden.
		Gesetzliche/r Vertreter/-in	
Auszubildende/r: Untersc	hrift	des/der Auszubildenden:	Unterschrift
Datum			Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. – 18.	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 22 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Aus-		
		bildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betrie-		
	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 22 Nr. 2)	bes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbildung	
	(§ 22 Nr. 3)	 b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie 	zu vermitteln	
		erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§ 22 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umwelt- schutz an Beispielen erklären		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	in Woo	Richtwerte chen im 19. – 36.	Position vermittelt
5	Betriebliche und technische	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten	Monat	Monat	
	Kommunikation (§ 22 Nr. 5)	b) technische Unterlagen und Fertigungsvorschriften anwenden, Skizzen anfertigen			
		c) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen, Ergebnisse dokumentieren	8		
		d) Sachverhalte darstellen; englische Fachbegriffe anwenden			
6	Planen und Organi- sieren von Arbeitsab- läufen, Bewerten von	a) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und terminlicher Vorga- ben planen			
	Arbeitsergebnissen, Geschäftsprozesse	b) Maschinen nach Fertigungsverfahren unterscheiden			
	(§ 22 Nr. 6)	c) Aufgaben im Team planen, durchführen und bewerten			
		d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten			
		e) Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	8		
		f) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen			
		g) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie zur Terminverfolgung anwenden			
		h) produktionstechnisch relevante Daten erfassen und bewerten			
		i) Arbeitsdurchführung und -ergebnisse kontrollie- ren, beurteilen und dokumentieren			
		j) Zusammenhänge von Prozessabläufen und Teil- prozessen bei der Auftragsabwicklung beachten			
7	Unterscheiden, Zuordnen und	a) Roh- und Hilfsstoffe unterscheiden und auf Qualitätsparameter prüfen			
	Handhaben von Roh-, Hilfs- und Werkstoffen,	b) Roh- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zu- ordnen und einsetzen	16		
	Keramisches Rechnen	c) Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen, aufbereiten und handhaben	10		
	(§ 22 Nr. 7)	d) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen			
8	Formgebung und Veredlung	a) Modelle, Formen oder Werkzeuge unterscheiden und ihrer Verwendung nach zuordnen			
	(§ 22 Nr. 8)	b) Formgebungsverfahren unterscheidenc) Veredlungsverfahren beschreiben	6		
		d) mechanische und manuelle Veredlungstechniken unterscheiden			
9	Warten und Pflegen von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren			
	(§ 22 Nr. 9)	b) schadhafte Betriebsmittel austauschen oder Instandsetzung veranlassen	4		
		c) Betriebsstoffe auswählen, einsetzen und ent- sorgen			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Position vermittel
10	Trocknen und Brennen (§ 22 Nr. 10)	 a) Trocknungs- und Brennverfahren unterscheiden b) Vorgänge während des Trocknens und Brennens überwachen c) Fehlerursachen unsachgemäßen Trocknens und Brennens erkennen 	4		
11	Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 22 Nr. 11)	 a) betriebliches Qualitätssicherungssystem im eigenen Arbeitsbereich anwenden b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen d) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen 	6		

Abschnitt II: Spezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		Richtwerte then im 19. – 36. Monat	Position vermittelt
1	Vorbereiten kerami- scher Massen und Glasuren	 a) Arbeitsmassen und Glasuren aufbereiten, Proben nehmen, Verarbeitungseigenschaften prüfen und Ergebnisse dokumentieren 	4		
	(§ 22 Nr. 12)	b) Verarbeitungseigenschaften keramischer Massen und Glasuren einstellen			
2	Herstellen von Einrichtungen	a) Werkzeuge, Hilfs- und Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen			
	(§ 22 Nr. 13)	b) Arbeitsverfahren, insbesondere Gießen, Laminieren und Abtragen, anwenden			
		 c) Einrichtungen unter Berücksichtigung der unter- schiedlichen Kunststoffeigenschaften und Verar- beitungskriterien herstellen 		24	
		 d) Einrichtungen auf Funktionsfähigkeit, insbeson- dere auf Passgenauigkeit prüfen, beurteilen, kor- rigieren und dokumentieren 			
		e) Einrichtungen pflegen und lagern			
3	Herstellen von Arbeitsformen (§ 22 Nr. 14)	a) Arten, Eigenschaften und Verarbeitung, insbe- sondere von Gips und Trennmitteln unterschei- den			
	,	b) Arbeitsformen herstellen, trocknen und lagernc) Funktionsfähigkeit der Arbeitsformen prüfen, beurteilen und optimieren		8	

Lfd.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		tion ittelt
Nr.			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Position
4	Keramische Massen formen (§ 22 Nr. 15)	a) Rohlinge manuell formenb) Formgebungsmaschinen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Vorschriften umrüsten und einrichten	22		
		c) Rohlinge unter Verwendung von Formgebungs- maschinen herstellen			
		d) Garnierschlicker herstellen, Rohlinge vorbereiten und garnieren			
		e) Rohlinge vor und nach dem Trocknen bearbeiten f) Rohlinge prüfen, Fehler dokumentieren und		20	
		Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen			
5	Trocknen und Brennen (§ 22 Nr. 16)	a) Rohlinge oder Halbzeuge für das Brennverfahren vorbereitenb) qualitätsrelevante Parameter ermitteln, einstellen und dokumentieren		3	
		c) getrocknete oder gebrannte Erzeugnisse prüfen, Fehler dokumentieren und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen		3	
6	Glasieren und Dekorieren (§ 22 Nr. 17)	a) Rohlinge oder Halbzeuge vorbereitenb) qualitätsrelevante Parameter ermitteln, einstellen und dokumentierenc) Rohlinge oder Halbzeuge glasieren und dekorie-		13	
7	Sortieren und	a) Produkte sortieren und klassifizieren, Ergebnisse		_	
	Nachbearbeiten (§ 22 Nr. 18)	dokumentieren b) Nachbearbeitung durchführen oder veranlassen		7	
8	Durchführen quali- tätssichernder Maßnahmen	a) Prüfverfahren, Prüfmittel, Prüfvorschriften und betriebliche Prüfpläne anwenden, Ergebnisse do- kumentieren		3	
	(§ 22 Nr. 11)	b) Maß- und Normabweichungen dokumentieren			